Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/29 2Ob100/01x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.2001

Norm

ABGB §281 B

Rechtssatz

Einer Person kann erst ab vollendetem 14. Lebensjahr ein Sachwalter bestellt werden. Mündige Minderjährige können nur für jene Geschäfte unter Sachwalterschaft gestellt werden, in denen sie selbst wirksam tätig werden könnten.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 100/01x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2001 2 Ob 100/01x
  Veröff: SZ 74/189

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115878

Dokumentnummer

JJR_20011129_OGH0002_0020OB00100_01X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at